Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

439. 475. Das zu Berlin am 1. April 1898 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2455. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898.

Nr. 2456. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1898.

Nr. 2457. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898.

Nr. 2458. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898.

440. 505. Das zu Berlin am 9. April 1898 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2459. Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 4. April 1898.

Nr. 2460. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 26. März 1898.

Nr. 2461. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. April 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

441. 474. Das zu Berlin am 6. April 1898 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9980. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1898, betreffend Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

442. 481. **Bekanntmachung,**
betreffend die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen.

Auf Grund des §. 22 der von dem Bundesrathe unterm 14. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) wird Folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Bitter.
Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Lohmann.

I. B. 3532 M. d. J. I. F. 3175. C. 2462 M. f. H.

443. 483. Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 19. März 1898. U. III. A. 504.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

444. 503. Der Hebamme Ehefrau Karl Peter Gierlichs zu Barmen ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Entbindungs-Anstalt für das Haus Konkordienstraße Nr. 6 ertheilt worden.

Die der Genannten zum Betriebe einer gleichen Anstalt für das Haus Kleine Flurstraße Nr. 10 am 15. Januar 1895 ertheilte Konzession ist als erloschen anzusehen.

Düsseldorf, den 5. April 1898. B. A. I. 1706.

Der Bezirks-Ausschuß, Abtheilung I.
Der Vorsitzende. J. V.: Bloem.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

445. 505. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 14. Jahreswoche vom 3./4. bis 9./4. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	2	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4	1	8	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	2	1	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	10	2	—	1
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	8	2	3	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	11	1	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	1	2	1	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	7	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	2	—	2	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	4	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	4	1	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	51	4	33	3	81	12	3	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. April 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

446. 484. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. März 1898.

A. Oesterreich.

Frei.

B. Ungarn.

Frei.

Düsseldorf, den 9. April 1898. I. G. 2412.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

447. 482. **Polizeiverordnung,**

betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Düsseldorf.

Auf Grund des Artikels 27 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetzsammlung 1869 Seite 798) und des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) erlasse ich für den Hafen zu Düsseldorf folgende Polizeiverordnung.

§. 1. Der §. 5 Absatz 2 der Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Düsseldorf vom 27. April 1896 — I. III. A. 3275 — wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Hafeneinfahrt ist bei Nacht durch

1. ein grünes Licht auf der Spitze der äußeren Hafenzunge,
2. durch zwei hinter und über einander stehende rothe Lichter, die, in einer Linie gehalten, den Einfahrtsweg weisen, auf der Spitze der ersten Binnenzunge bezeichnet. Ist die Hafeneinfahrt durch irgend einen Umstand gesperrt, so wird bei Tage eine rothe Flagge auf der äußeren Hafenmole aufgezogen und werden bei Nacht die vorbezeichneten Einfahrtslichter gelöscht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt nach Veröffentlichung durch das Regierungs-Amtsblatt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1898. I. E. 1553.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

448. 480. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Präses der rheinischen Provinzial-Synode, Superintendent Umbeck aus Kreuznach, das ihm Allerhöchst verliehene Amt des Generalsuperintendenten der Rheinprovinz am 1. April d. Js. angetreten hat.

Düsseldorf, den 8. April 1898. II. E. 648.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Rheinbaben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

449. 478. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 5 Nr. 1322/681 der Katastergemeinde Richrath.

Opladen, den 31. März 1898. Gr. A. Richrath.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

450. 487. In Gemäßheit des §. 2 Absatz 3 der preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und des §. 42 Absatz 2 des preußischen Gesetzes vom 12. April 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1893 ist das Grundbuch ferner angelegt in der Gemeinde Nettesheim-Butzheim für diejenigen Theile der Parzelle Flur G Nr. 1048/603 2c., die aus öffentlichen Wegen und aus den Parzellen Flur G Nr. 536 und Flur G Nr. 577 genommen sind.

Grevenbroich, den 26. März 1898. N. B. 84.

Königliches Amtsgericht.

451. 485. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke: Flur I Nr. 240/17, 241/17, 242/17 2c. 243/17, 244/17, 238/0.20, 239/20 2c., 229/21, 246/63, 247/64 2c., 248/66 2c. der Katastergemeinde Millrath.

Mettmann, den 9. April 1898. Gen. 92.

Königliches Amtsgericht.

452. 479. Der Herr Justizminister hat die Versetzung des Notars Schmitz in B.-Gladbach nach M.-Gladbach zurückgenommen und den Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Lützeler in Mülheim a. Rhein vom 4. d. Mts. ab zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk zu Köln mit Anweisung seines Wohnsitzes in M.-Gladbach ernannt.

Düsseldorf, den 5. April 1898. II. C. 68.

Der Erste Staatsanwalt.

453. 486. Die Urkunden des von Jüchen versetzten Notars Dr. Kockerols sind dem Nachfolger desselben, Notar Cremer daselbst, definitiv ausgeliefert worden.

Düsseldorf, den 5. April 1898. Gen. V. 5.

Der Erste Staatsanwalt.

454. 502. Auf Antrag der Rheinischen Bahngesellschaft zu Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung hierselbst vom 13. Juli 1897 als zum Bau einer Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Fischeln belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
188	7	71	4	220/95	Wittwe Josef Weber und Miteigenthümer	Osterath und Krefeld.
189	1	63	4	318/97	Ackerer Peter Pescher und Ehefrau	Osterath.
190	14	52	2	438/255	Jakob Heinrich Fink und Ehefrau	Fischeln.
191	13	50	2	1189/230 2c.	Ackerer Joh. Josef Sonnen	do.
192	2	99	2	462/303	Wittwe Joh. Peter Hannen und Miteigenthümer	do.
194	2	07	2	1186/307 2c.	Ackerer Albert Buscher und Ehefrau	do.
195	1	49	2	480/123	Johann Dietz und Miteigenthümer	Fischeln und Oppum.
197	4	73	2	491/139	Johann Herm. Daubenspeck	Fischeln.
198			2	1167/140		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 25. April 1898, Mittags 12 Uhr,** auf dem Bürgermeisteramte zu Fischeln.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. April 1898. A. Nr. 195.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrath.

455. 476. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1898.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April d. Js. an bis zum 7. Mai incl statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 28. März 1898.

Die Immatriculations-Kommission.

Personal-Nachrichten.

456. 488. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Regierungsassessoren Nolda und Dr. Schultz zu Düsseldorf zu Regierungsräthen zu ernennen.

457. 492. Dem Kreisboten Nickel, bisher bei dem Landrathsamte zu Vohwinkel, ist in Veranlassung seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold Allerhöchst verliehen worden.

458. 489. Der Beigeordnete Vingerhoet zu Kellen ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten zum stellvertretenden Standesbeamten für den die Landbürgermeisterei Griethausen umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf ernannt worden.

459. 490. Der Königliche Kreisbauinspektor, Baurath Thielen zu Elberfeld, ist vom 1. d. Mts. ab mit der Verwaltung der Stelle des hochbautechnischen Raths bei der Königlichen Regierung in Arnsberg betraut worden.

Die Verwaltung der Königlichen Kreisbauinspektion zu Elberfeld ist von dem gleichen Zeitpunkte ab vorläufig kommissarisch dem Königlichen Kreisbauinspektor Misling übertragen worden.

460. 494. Der Königliche Seminarlehrer Dr. Heinrich Runkel ist zum Königlichen Kreis-Schulinspektor ernannt und ihm die Verwaltung des Kreis-Schulinspektionsbezirkes Lennep unter Anweisung seines Wohnsitzes in Lennep übertragen worden.

461. 495. Der Pfarrer Wetzmüller zu Styrum ist zum Lokalschulinspektor der drei evangelischen Schulen zu Alstaden, der Pfarrer von Bracken zu Saarn ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schulen I und II zu Saarn und der Hauptlehrer Heinrich Kretz zu Essen ist zum Rektor an der katholischen Volkschule IX „Am Altergshof" zu Essen ernannt worden.

462. 498. Die in Berleburg errichtet gewesene Spezialkommission ist mit dem 1. April 1898 nach Laasphe verlegt.

Der Forstassessor Stoltze, bisher in Meschede, ist aus der landwirthschaftlichen Verwaltung ausgeschieden und in die Forstverwaltung zurückgetreten. An dessen Stelle ist der Gerichtsassessor Delius vom 1. April 1898 ab mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission in Meschede brauftragt.

Hierzu eine Extra-Beilage enthaltend: Entwurf des Statuts einer freien Innung, einer Zwangs-Innung, eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 62, 63, 64 und 65.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf